

# RS Vwgh 1994/10/19 93/03/0316

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Das strafbare Verhalten bei einer Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm§ 5 Abs 2 StVO ist die Weigerung des Beschuldigten, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl eine rechtmäßige Aufforderung nach § 5 Abs 2 StVO ergangen ist. Rechtmäßig ist eine solche Aufforderung ua unter der Voraussetzung, daß vermutet werden kann, daß sich die betreffende Person in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet und in diesem Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen oder diesbezügliche Versuche angestellt hat (Hinweis E 21.3.1990, 89/02/0193). Es bedarf daher in der Tatumschreibung des Spruches des Straferkenntnisses auch eines Hinweises auf diese Vermutung der Alkoholbeeinträchtigung. Unterläßt die Behörde diesen Hinweis, verstößt sie gegen das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG und belastet ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

## Schlagworte

Alkotest Verweigerung Alkotest Voraussetzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030316.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>